



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Eva Lettenbauer, Katharina Schulze, Benjamin Adjei**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 22.09.2020

Stalkerware und Cyberstalking in Bayern

Stalkerware ist eine Spionagesoftware, die es Menschen ermöglicht, auf Bilder, Videos, E-Mails, Apps, Chats, Suchverlauf und Standortdaten einer anderen Person zuzugreifen, ohne dass diese davon weiß oder dem zustimmt. Der Einsatz der Software bietet ein zusätzliches Kontrollinstrument und stellt eine Dimension der häuslichen Gewalt dar. Laut Presseberichten und der Analyse eines Antivirusprogrammanbieters ist seit Beginn des Corona-Lockdowns die Nutzung von Stalkerapps und -software rasant angestiegen. In Deutschland verzeichnete allein dieses Unternehmen zwischen März und Juli fast 2000 Angriffe durch Spionage-Apps, ein Anstieg von 110 Prozent im monatlichen Durchschnitt.

Wir fragen die Staatsregierung:

1. a) Wird im Rahmen des Pilotprojekts zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt und von sogenannten Nachstellungen (Stalking) vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) sowie vom Staatsministerium für Justiz (StMJ) auch der Einsatz von Stalkerware beachtet?..... 3
- b) Werden im Rahmen des Pilotprojekts Opfer über die potenzielle Nutzung von Stalkerware aufgeklärt? 3
- c) Ist der Einsatz von Stalkerware bzw. digitaler Gewalt im Kriterienkatalog zur individuellen Risikoeinstufung aufgenommen? 3
2. a) Welche psychologischen sowie technischen Unterstützungsangebote gibt es für Betroffene von Stalkerware?..... 3
- b) Welche Informationen stellt die Staatsregierung für Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung, um ein Bewusstsein für den Einsatz von Stalkerware zu schaffen? 3
- c) Plant die Staatsregierung eine Informationskampagne, um ein Bewusstsein für den Einsatz von Stalkerware zu schaffen? 3
3. a) Wie viele Personalstellen für Beratungs- und Unterstützungsangebote für Opfer von digitaler Gewalt gibt es bayernweit (bitte nach Regierungsbezirk auflisten)? 4
- b) Wie viele dieser Personalstellen werden direkt oder indirekt von der Staatsregierung finanziert (bitte nach Regierungsbezirk auflisten)?..... 4
- c) Sieht die Staatsregierung einen Bedarf, diese Anzahl von Stellen anzupassen bzw. zu prüfen? 4
4. a) Wie werden gezielt die Digitalkompetenzen von Frauen gefördert, damit diese sich im digitalen Raum und auf ihren eigenen digitalen Geräten vor häuslicher Gewalt sowie vor digitaler Gewalt schützen können? 5
- b) Welche Rolle spielen Schulen bei solcher Aufklärungs- und Sensibilisierungsarbeit? 5
5. a) Anhand von welchen Schulungen, Fort- oder Weiterbildungen werden Polizeibeamtinnen und -beamte für den Einsatz von Stalkerware sensibilisiert? 7

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

- b) An welcher Stelle der Polizeiausbildung werden die Themen geschlechtsspezifische Gewalt, Cyberstalking und Stalkerware vermittelt? 7
- c) Sieht die Staatsregierung einen Bedarf, diese Inhalte intensiver zu vermitteln? 7
6. a) Anhand von welchen Schulungen, Fort- oder Weiterbildungen werden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte für den Einsatz von Stalkerware sensibilisiert? 8
- b) Am welcher Stelle des Jurastudiums werden die Themen geschlechtsspezifische Gewalt, Cyberstalking und Stalkerware vermittelt? 8
- c) Sieht die Staatsregierung einen Bedarf, diese Inhalte intensiver zu vermitteln? 8
7. a) Welche Optionen der Strafverfolgung haben Ermittlerinnen und Ermittler bei der Bearbeitung eines Falles, wo Stalkerware eingesetzt worden ist? 8
- b) Welche Hürden erfahren Ermittlerinnen und Ermittler in solchen Fällen, z. B. beim Einfordern der Personalien des Nutzers des Stalkerware-Programmanbieters? 8
- c) Wie oft werden Personen, die Stalkerware-Software auf einem Gerät von jemand anderem eingestellt haben, in Bayern dafür gerichtlich verurteilt? 9
8. a) Wie viele Betroffene von Stalkerware gibt es in Bayern (bitte für die Jahre 2013–2020 und nach Geschlecht auflisten)? 9
- b) Wie viele Betroffene von Cyberstalking gibt es in Bayern (bitte für die Jahre 2013–2020 und nach Geschlecht auflisten)? 9
- c) Wie viele Betroffene von digitaler Gewalt gibt es in Bayern (bitte für die Jahre 2013–2020 und nach Geschlecht auflisten)? 10

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz, dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

vom 09.11.2020

Vorbemerkung:

Zunächst darf einleitend mitgeteilt werden, dass die Aussage, dass laut Presseberichten und der Analyse eines Antivirusprogrammanbieters seit Beginn des Corona-Lockdowns die Nutzung von Stalkerapps und -software im Phänomenbereich Häusliche Gewalt und Stalking rasant angestiegen sei, von hiesiger Seite nicht bestätigt werden kann. Es liegen keine Erkenntnisse über einen tatsächlichen Anstieg dieser sog. Spionage- oder Ortungs-Apps vor. Auch die Beauftragten der Polizei für Kriminalitätsoffer (BPfK), die bei der Bayerischen Polizei für die Beratung und Unterstützung von Opfern von Häuslicher Gewalt und Stalking zuständig sind, haben weder vor noch seit dem Corona-Lockdown Hinweise auf einen entsprechenden Anstieg. Nach deren Erkenntnissen wurde bisher nur in sehr wenigen Einzelfällen tatsächlich nachweislich heimlich und ohne Einwilligung eine solche Spionage- oder Ortungs-App installiert.

1. a) Wird im Rahmen des Pilotprojekts zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt und von sogenannten Nachstellungen (Stalking) vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) sowie vom Staatsministerium für Justiz (StMJ) auch der Einsatz von Stalkerware beachtet?

In der Konzeption Priorisierung von Fällen

- Häuslicher Gewalt,
- Nachstellung gem. § 238 Strafgesetzbuch (StGB),
- Nachstellung gegen Amts- und Mandatsträger und deren beschleunigte Bearbeitung ist Spionagesoftware zwar nicht explizit erwähnt, wird aber in entsprechenden Fällen selbstverständlich berücksichtigt.

b) Werden im Rahmen des Pilotprojekts Opfer über die potenzielle Nutzung von Stalkerware aufgeklärt?

Die Aufklärung über eine mögliche Nutzung von Stalkerware ist bei Sachbearbeitungen wegen Nachstellung bzw. Häuslicher Gewalt nicht standardisiert vorgesehen. In entsprechenden Fällen erfolgt diesbezüglich jedoch ein Hinweis und eine Aufklärung im Einzelfall.

c) Ist der Einsatz von Stalkerware bzw. digitaler Gewalt im Kriterienkatalog zur individuellen Risikoeinstufung aufgenommen?

Der Kriterienkatalog der in der Antwort zu Frage 1 a genannten Konzeption enthielt den Einsatz von Stalkerware oder digitaler Gewalt zunächst nicht konkret, war jedoch unter dem Kriterium „Starkes Macht- und Kontrollverhalten gegenüber Partnern“ zu subsumieren.

Zwischenzeitlich wurde der Fragenkatalog mit einer entsprechenden Fragestellung ergänzt, sodass künftig „Stalkerware“ in jedem Fall thematisiert wird.

2. a) Welche psychologischen sowie technischen Unterstützungsangebote gibt es für Betroffene von Stalkerware?

Bei allen Polizeipräsidien in Bayern gibt es Beauftragte der Polizei für Kriminalitätsopfer (BPfK), die generell Betroffene von Häuslicher Gewalt und Stalking sowie von sexueller Gewalt informieren und unterstützen. Dabei klären sie im konkreten Einzelfall das (potenzielle) Gewaltopfer über den Ablauf eines Ermittlungsverfahrens und seine Rechte im Strafverfahren auf, erläutern polizeiliche Maßnahmen und Möglichkeiten, geben Verhaltenstipps zur Vorbeugung und weisen auf Beratungsstellen und Hilfeeinrichtungen hin. Bei Bedarf stellen sie den Kontakt zur zuständigen Polizeidienststelle her. Im Rahmen der Beratungen werden die Opfer von Stalking selbstverständlich auch auf evtl. durch den Täter eingesetzte digitale Überwachungsmöglichkeiten hingewiesen und entsprechend sensibilisiert.

b) Welche Informationen stellt die Staatsregierung für Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung, um ein Bewusstsein für den Einsatz von Stalkerware zu schaffen?

c) Plant die Staatsregierung eine Informationskampagne, um ein Bewusstsein für den Einsatz von Stalkerware zu schaffen?

Da es sich, wie einleitend angeführt, nachweislich bisher nur um wenige Einzelfälle handelt, liegen hier über das genannte Beratungs- und Unterstützungsangebot der Bayerischen Polizei hinaus keine Erkenntnisse über weiter gehende Informationen vor. Eine spezielle Informationskampagne zur gegenständlichen Thematik ist derzeit nicht geplant. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass öffentlichkeitswirksame Maßnahmen bzw. eine Informationskampagne die Gefahr bergen, potenzielle Täter erst auf den Gedanken zur Nachahmung zu bringen.

3. a) Wie viele Personalstellen für Beratungs- und Unterstützungsangebote für Opfer von digitaler Gewalt gibt es bayernweit (bitte nach Regierungsbezirk auflisten)?

Die konkrete Anzahl aller beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bayerischen Polizei im Arbeitsbereich Prävention liegt dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration in der angefragten Form nicht vor. Von einer gesonderten Erhebung wurde wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands abgesehen.

Kriminalprävention wird in unterschiedlichem Umfang bei allen Dienststellen der Bayerischen Polizei betrieben.

Aufgrund der unterschiedlichen Spezifika der Polizeipräsidien, insbesondere hinsichtlich Bevölkerung, urbaner Konzentration (Ballungsräume München und Nürnberg), Fläche und geografischer Struktur, ist die Präventionsarbeit verbandsspezifisch festgelegt und liegt bei der Bayerischen Polizei grundsätzlich in der Organisationshoheit der Verbände bzw. Polizeipräsidien. Es können sich daher kurzfristig, temporär oder langfristig immer wieder Änderungen ergeben. Im Regelfall fällt dort der Arbeitsbereich Prävention mit anderen Aufgaben zusammen. Daher wird – wie zur Aufgabebewältigung bei der Bayerischen Polizei üblich – das Personal abhängig vom konkret bestehenden Arbeitsanfall flexibel im jeweiligen Zuständigkeits- bzw. Aufgabenbereich der Organisationseinheit für diese Tätigkeit, aber auch für andere Aufgaben eingesetzt. Zudem sind Beamtinnen und Beamte, aber auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter den genannten Voraussetzungen sowohl im Haupt- als auch im Nebenamt tätig. Erfahrungsgemäß sind des Weiteren bei einzelnen Beschäftigten auch Teilzeitanteile zu berücksichtigen.

Vom Regelfall losgelöst bestehen bei der Bayerischen Polizei auch Organisationseinheiten, welche sich vorwiegend mit der Prävention befassen. Diese sind:

- Polizeipräsidium München – Kommissariat 105 (Opferschutz/Prävention),
- Polizeipräsidium Nürnberg – Kommissariat 34 (Kriminalpolizeiliche Prävention),
- Landeskriminalamt – Sachgebiet 513 (Prävention).

Neben den bereits genannten BPfK, die bei allen Polizeipräsidien eingerichtet sind, sind mit Ausnahme im Bereich des Polizeipräsidiums München bei allen Polizeiinspektionen in Bayern die „Schwerpunktsachbearbeiter/-innen Häusliche Gewalt“ eingesetzt, die für alle den Phänomenbereich „Häusliche Gewalt“ und „Stalking“ betreffenden Belange zuständig und entsprechend sensibilisiert sind. Beim Polizeipräsidium München gibt es entsprechend das Kommissariat 22 (Häusliche Gewalt/Misshandlung Schutzbefolger/AIDS-Delikte), in dem alle Fälle von Häuslicher Gewalt zentral bearbeitet werden.

- b) Wie viele dieser Personalstellen werden direkt oder indirekt von der Staatsregierung finanziert (bitte nach Regierungsbezirk auflisten)?**
- c) Sieht die Staatsregierung einen Bedarf, diese Anzahl von Stellen anzupassen bzw. zu prüfen?**

Als Folge mehrerer Programme der Staatsregierung zur personellen (und auch ausstattungsbezogenen) Stärkung der Bayerischen Polizei, z. B. „Sicherheit durch Stärke“ von 2016, soll die Bayerische Polizei 3 500 neue Stellen erhalten und 2023 über insgesamt mehr als 45 000 Stellen verfügen. 2 000 zusätzliche Stellen hat der Haushaltsgesetzgeber bereits ausgebracht, davon rund 200 Spezialisten – vorwiegend IT-Fachkräfte. Davon werden alle Polizeipräsidien profitieren. Die Stellen- und Personalverteilung innerhalb eines Polizeipräsidiums ist Führungsaufgabe des jeweiligen Verbandes, der eine angemessene Berücksichtigung aller nachgeordneten Dienststellen und Organisationsbereiche unter Einbeziehung belastungs- und lagerelevanter Aspekte zu gewährleisten hat.

Im Übrigen ist die Personalausstattung der Bayerischen Polizei grundsätzlich so bemessen, dass sie, auch vor dem Hintergrund aktueller Herausforderungen, zur Bewältigung der ihr übertragenen Aufgaben ausreicht.

4. a) Wie werden gezielt die Digitalkompetenzen von Frauen gefördert, damit diese sich im digitalen Raum und auf ihren eigenen digitalen Geräten vor häuslicher Gewalt sowie vor digitaler Gewalt schützen können?

Das Konzept der Staatsregierung zum Gewaltschutz und zur Gewaltprävention beinhaltet Ziele und Maßnahmen von der Aufklärung und der Sensibilisierung über zielgruppenspezifische Beratungs- und Hilfeangebote, um Gewalttaten zu vermeiden.

Umfassende Informationen zu häuslicher und sexualisierter Gewalt, aber auch Themen der digitalen Gewalt, wie z. B. Cyberstalking, sowie hilfreiche Links zu Beratungs- und Hilfeangeboten werden auf der Website www.bayern-gegen-gewalt.de, welche kontinuierlich ausgebaut wird, eingestellt. Dort steht auch das Bayerische Konzept zum Gewaltschutz und zur Gewaltprävention zum Download bereit.

b) Welche Rolle spielen Schulen bei solcher Aufklärungs- und Sensibilisierungsarbeit?

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) misst der Gewaltprävention, insbesondere auch der Prävention von sexueller Gewalt, einen hohen Stellenwert zu und hat daher zahlreiche und vielfältige Maßnahmen ergriffen, um Kinder und Jugendliche vor sexuellem Missbrauch zu schützen und ihnen kompetente Ansprechpartner und Zugang zu Hilfe zur Verfügung zu stellen.

Die Schulen verstehen sich als Schutz- und Schonraum vor sexualisierter Gewalt und entscheiden eigenverantwortlich, welche Maßnahmen für das jeweilige Schulprofil geeignet sind, um sexuellen Missbrauch zu verhindern und Opfern von sexuellem Missbrauch Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen, an die sie sich vertrauensvoll wenden können.

Das StMUK unterstützt die Schulen bei Prävention und Intervention in vielfältiger Weise. Dazu gehören u. a. die nachfolgend genannten implementierten Maßnahmen: Bereits im Jahr 2010 hat das StMUK den Schulen den Auftrag erteilt, den Schülerinnen und Schülern sowie ihren Eltern schulinterne und externe Ansprechpartner in geeigneter Form bekannt zu geben, die bei Gewalt- und Sexualdelikten eine professionelle Beratung bieten können. Diese Aufforderung wurde zuletzt 2017 wiederholt.

Für jede staatliche Schule ist eine Schulpsychologin bzw. ein Schulpsychologe sowie eine Beratungslehrkraft zuständig. Sie sind neben den in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften die Ansprechpartner des Vertrauens für Schülerinnen und Schüler sowie für deren Erziehungsberechtigte. Insbesondere die Schulpsychologen helfen durch geeignete psychologische Interventionen zur Bewältigung von speziellen und akuten Krisen und vermitteln ggf. weiter gehende Beratungsmaßnahmen. (vgl. Nr. 3.2.1 der KMBek zur Schulberatung in Bayern vom 23.11.2011, <http://www.schulberatung.bayern.de/schulberatung/index.asp>). Für Fragestellungen, die über die Einzelschule hinausgehen, sind an den Staatlichen Schulberatungsstellen besonders erfahrene Schulpsychologen sowie Beratungslehrkräfte tätig.

Im Rahmen der streng vertraulichen Beratung haben Opfer sexueller Gewalt im schulischen Rahmen die Möglichkeit, das Erlebte ohne Scheu diesen Ansprechpartnern anzuvertrauen. In diesem Kontext können dann mögliche Maßnahmen eruiert werden. Da erforderliche Maßnahmen bei sexueller Gewalt in der Regel über den schulischen Bereich hinausgehen, ist hier zwingend auf außerschulische Angebote hinzuweisen.

Unterstützung in Form von gruppenbezogener Prävention leisten die seit dem Schuljahr 2018/2019 eingestellten Schulsozialpädagogen als schulisches Personal. Sie sind tätig im Rahmen der Werteerziehung und Persönlichkeitsbildung, um die Prävention von beispielsweise Gewalt und Missbrauch zu unterstützen oder Mobbing vorzubeugen.

Um Lehrkräfte für die Thematik des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen zu sensibilisieren und darin zu schulen, kompetent und behutsam damit umzugehen, Signale der Mädchen und Jungen wahrzunehmen und zu wissen, wie sie im konkreten Verdachtsfall vorgehen müssen, findet das Thema seinen Platz in der Lehrerfortbildung. Zentral ist hierfür das Onlineportal der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen (ALP): „Sexuelle Gewalt. Prävention und Intervention in der Schule“. Es kann bereits seit dem Schuljahr 2012/2013 unter <https://sexuelle-gewalt.alp.dillingen.de/> abgerufen werden. Ausgehend von diesem Portal wurden von der ALP drei aufeinander aufbauende E-Learning-Kurse zur Prävention und Intervention von sexueller Gewalt entwickelt. Dieses Angebot wird stetig weiterentwickelt: 2019

werden neue E-Learning-Kurse zur sexuellen Gewalt in neuen Medien sowie zur Erstellung von Schutzkonzepten an Schulen dazukommen. Das E-Learning-Angebot wird mit weiterführenden Präsenzlehrgängen vertieft.

An jeder bayerischen Schule existiert zudem ein Beauftragter für die Familien- und Sexualerziehung. In den zugehörigen Richtlinien ist das Thema der Prävention gegen und Intervention bei sexueller Gewalt explizit verankert (https://www.km.bayern.de/download/493_richtlinien_familien_und_sexualerziehung.pdf). Auch durch ihn kann wesentliche Unterstützung bei der Entwicklung möglicher Schutzkonzepte geleistet werden.

Das Modell der Schutzkonzepte wurde den bayerischen Schulen im Herbst 2017 im Rahmen der Teilnahme Bayerns an der Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) vorgestellt. Die Initiative möchte vor allem die Schulen anregen, im Rahmen der Schulentwicklung Konzepte zum Schutz vor sexueller Gewalt einzuführen bzw. weiterzuentwickeln, und gibt Antworten auf Fragen wie: Was sollten Lehrkräfte über sexuellen Missbrauch wissen? Welche Situationen können Täter ausnutzen? An wen wende ich mich im Falle eines Verdachts?

Als Angebot des USBKM zur Entwicklung schulischer Schutzkonzepte wurden unterstützende Materialien an 5000 allgemein bildende Schulen und Berufsschulen in Bayern ausgeliefert. In diesem Kontext wurde durch den damaligen Staatsminister für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst auch die Bitte an die Schulen gerichtet, Fragen der Prävention und Intervention bei Fällen des sexuellen Missbrauchs verstärkt in die Schulinterne Lehrerfortbildung einzubinden.

Ergänzend hat der Freistaat Bayern (Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales [StMAS] und StMUK) seit Oktober 2019 die bundesweite theaterpädagogische Initiative „Trau dich!“ zur Prävention des sexuellen Kindesmissbrauchs in den Jahrgangsstufen 1–6 in Landsträgerschaft als einen weiteren Baustein im bayerischen Gesamtkonzept zum Kinderschutz übernommen.

Medienbildung/Digitale Bildung ist im LehrplanPLUS in allen Schularten als fächerübergreifendes Bildungs- und Erziehungsziel verankert und somit Aufgabe aller bayerischen Lehrkräfte. Ziel der Medienbildung ist es, den jungen Menschen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, um sachgerecht, selbstbestimmt und verantwortungsvoll in einer multimedial geprägten Gesellschaft zu handeln. Dies schließt die Auseinandersetzung mit digitaler Gewalt explizit mit ein.

In den Fachlehrplänen der weiterführenden Schularten wird dem Themenkreis Chancen und Risiken der Nutzung des Internets und moderner Kommunikationsplattformen – Privatsphäre, Persönlichkeitsrechte, Schutz personenbezogener Daten, Datenmissbrauch, Ausspähen und Diskreditierung – u. a. im Fach Informatik bzw. Informationstechnologie gebührender Raum gegeben. Beispielsweise wird im Lernbereich Digitaler Informationsaustausch (Mittelschule), in den Modulen Informationsaustausch und Datennetze (Realschule) oder im Lernbereich Datenschutz (Gymnasium) ein technisches Grundverständnis angelegt, um auf der Basis des resultierenden Risikobewusstseins Schutzmaßnahmen, Anlaufstellen und Handlungsoptionen zu klären.

Im Kontext des digitalen Wandels und des zunehmenden Bedeutungsgewinns der Digitalen Bildung ist an den Schulen eine große Entwicklungsdynamik entstanden, die mit einem wachsenden Unterstützungs- und Beratungsbedarf für Lehrkräfte, Schulleiter, Eltern und Sachaufwandsträger verbunden ist. Daher wurde u. a. zum Schuljahr 2019/2020 das Beratungs- und Unterstützungsnetzwerk für die Schulen neu strukturiert und erheblich ausgebaut: Mit der „Beratung digitale Bildung in Bayern“ stehen insgesamt 171 hochqualifizierte Beraterinnen und Berater zur Begleitung der einzelnen Schulen bei der Medienkonzeptarbeit, Koordination der Fortbildungsbedarfe und Fortbildung der Lehrkräfte zur Seite. Sie richten Informationsveranstaltungen für Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte zu medienpädagogischen und informationstechnischen Themen aus, erstellen Beratungsmaterialien und Konzepte für den Einsatz digitaler Medien im Unterricht.

Unterrichtsbezogene Aufklärungs- und Sensibilisierungsarbeit im Bereich digitaler Gewalt leisten auch die Materialien des Medienführerscheins Bayern. Der Medienführerschein bietet Lehrkräften Ideen und Anregungen, wie sie die Medienkompetenz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen fördern können. Er versteht sich als Baukastensystem, mit dem Schritt für Schritt Kompetenzen gestärkt werden können.

5. a) Anhand von welchen Schulungen, Fort- oder Weiterbildungen werden Polizeibeamtinnen und -beamte für den Einsatz von Stalkerware sensibilisiert?

Bei Stalkerware handelt es sich aus technischer Sicht um sog. „Spyware“ bzw. „RAT Tools“. Diese Themen (Spyware/RAT Tools) werden beim Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei (BPF) in unterschiedlicher Ausführlichkeit in folgenden Seminaren behandelt:

- I80001 Cybercrime – Grundlagen und Internet,
- I80062 Cybercrime – Malware,
- Modul „Computer- und Internetkriminalität“ im Rahmen der polizeifachlichen Unterweisung der IT-Kriminalisten,
- E-Learning Modul Grundlegende Medienkompetenz.

In diesen Seminaren geht es insbesondere um das Erkennen, die Funktionsweise und das Entfernen von Spyware sowie mögliche Ermittlungsansätze. Nachdem die Seminardauer des Seminars K40050 Prävention – Cybercrime von drei Tage auf fünf Tage verlängert wurde, wird das Thema Stalkerware im Zusammenhang von Präventionsansätzen und Handlungsempfehlungen für die Bürger ab 2021 dort behandelt.

Weiterhin werden beim BPF die Seminare

- P50650 – Häusliche Gewalt/Opferschutz,
- F20550 – Gefährderansprache Stalking,
- K40180 – Sexualdelikte, Misshandlung K/J,
- K40010 – Kriminal-Basis-Seminar,
- I80050 – Cybercrime-TK Spuren 1

mit einem thematischen Zusammenhang angeboten.

b) An welcher Stelle der Polizeiausbildung werden die Themen geschlechtsspezifische Gewalt, Cyberstalking und Stalkerware vermittelt?

Die Beamtinnen und Beamten werden in ihrer Ausbildung zum Polizeivollzugsdienst 2. Qualifikationsebene (QE) bereits frühzeitig hinsichtlich des privaten Umgangs mit neuen Medien und Auftreten in sozialen Netzwerken sensibilisiert. Diese rechtzeitig erlangten Kompetenzen und das daraus resultierende Sicherheitsverständnis im Bereich Cybersecurity dienen als Grundlagenwissen im Zusammenhang mit Cybercrime-Delikten. Die Unterrichtung „Cybercrime“ mit all seiner Bandbreite erfolgt nach etwa 1,5 Jahren in mehreren Fachbereichen, wenn die Grundzüge der Strafverfolgung und des polizeilichen Einschreitverhaltens vermittelt wurden. In Verbindung mit der Thematik „Häusliche Gewalt“ werden die verschiedensten Facetten des Stalkings, u. a. die Möglichkeit des Cyberstalkings oder der Einsatz einer Stalkerware (Überwachungssoftware und somit Kontrollinstrument der Häuslichen Gewalt) sowohl rechtlich als auch vor der praktischen Anwendung unterrichtet und „geschlechtsneutral“ vermittelt. Durch die Organisation fächerverbindender Unterrichte innerhalb der zweieinhalbjährigen Polizeiausbildung erhalten die Beamtinnen und Beamten von Beginn der Ausbildung bis zur Qualifikationsprüfung nicht nur einen erweiterten Blick auf die Möglichkeiten besonderer Erscheinungsformen von Straftaten, sondern erlernen auch Maßnahmen zur Verhinderung/Verfolgung sowie Handlungsanleitungen innerhalb des polizeilichen Befugnisinstrumentariums auch zum Schutz von Opfern.

In der Ausbildung zum Polizeivollzugsbeamten/zur Polizeivollzugsbeamtin der 3. QE werden im Rahmen der Y-Ausbildung bezugnehmend auf die Anfrage folgende Themen vermittelt: In der strategischen Analyse zur Häuslichen Gewalt und Stalking wird in insgesamt vier Unterrichtseinheiten à 45 Minuten auf geschlechtsspezifische Gewalt eingegangen, dabei tangierend auch auf Cyber- und Stalkingware. Darüber hinaus wird in der strategischen Analyse zu Vergewaltigung, sexueller Nötigung und sexuellem Missbrauch von Kindern in zwei Unterrichtseinheiten davon auf geschlechtsspezifische Gewalt Bezug genommen. Im Rahmen der strategischen Analyse Cybercrime wird kurz das Themenfeld Cybermobbing/-bullying in Gruppenchats, Cyberstalking in Privatchats sowie Cybergrooming (Anbahnung für sexuellen Missbrauch) unterrichtet.

c) Sieht die Staatsregierung einen Bedarf, diese Inhalte intensiver zu vermitteln?

Die Aus- und Fortbildung wird regelmäßig den aktuellen Herausforderungen und Bedarfen angepasst. Daher sind die Themen Stalkerware und Cyberstalking bereits fest

in Aus- und Fortbildung verankert und werden ab 2021 im Seminar K40050 Prävention – Cybercrime noch intensiviert (siehe Beantwortung der Fragen 5a und 5b). Ein darüber hinausgehender Bedarf ist aus den Reihen der Fachebene nicht bekannt. Daher wird aktuell keine Veranlassung für eine noch intensivere Behandlung der Thematik in Aus- und Fortbildung gesehen.

6. a) Anhand von welchen Schulungen, Fort- oder Weiterbildungen werden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte für den Einsatz von Stalkerware sensibilisiert?

Fortbildungen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte speziell zum Einsatz von Stalkerware werden nicht angeboten. Diese Thematik weist nach bisherigen Erfahrungen keine derartigen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten auf, als dass die Durchführung spezieller Fortbildungsveranstaltungen hierzu geboten erschiene.

b) Am welcher Stelle des Jurastudiums werden die Themen geschlechtsspezifische Gewalt, Cyberstalking und Stalkerware vermittelt?

Die Straftatbestände, die im Bereich geschlechtsspezifischer Gewalt eine Rolle spielen können, werden im rechtswissenschaftlichen Studium in den Pflichtvorlesungen zum Strafrecht behandelt, Fragen des Gewaltschutzgesetzes und die Zulässigkeit polizeilicher Maßnahmen zum Schutz von Gewaltopfern werden regelmäßig in den Lehrveranstaltungen zum Familienrecht und zum Polizeirecht thematisiert. Spezielle Veranstaltungen zu Stalkerware finden auch im Rahmen des Studiums nicht statt. Abgesehen davon, dass auch insoweit die zu Frage 6 a genannte Einschätzung gilt, zielt das auf alle juristischen Berufe gleichermaßen vorbereitende rechtswissenschaftliche Studium nicht auf die Vermittlung von Detailwissen zu allen denkbaren Bereichen ab, mit denen ein Jurist später in Berührung kommen kann, sondern soll den Absolventen durch die exemplarische Beschäftigung mit den dogmatisch bedeutsamen zentralen Bereichen des Zivilrechts, Strafrechts und öffentlichen Rechts das systematische Verständnis der Rechtsordnung und die juristische Methodenkompetenz verschaffen, um sich in der späteren beruflichen Praxis in jedes denkbare Rechtsgebiet schnell und sicher einarbeiten zu können.

c) Sieht die Staatsregierung einen Bedarf, diese Inhalte intensiver zu vermitteln?

Nein, vgl. die Antworten zu den Fragen 6a und 6b.

7. a) Welche Optionen der Strafverfolgung haben Ermittlerinnen und Ermittler bei der Bearbeitung eines Falles, wo Stalkerware eingesetzt worden ist?

b) Welche Hürden erfahren Ermittlerinnen und Ermittler in solchen Fällen, z. B. beim Einfordern der Personalien des Nutzers des Stalkerware-Programm-anbieters?

Den Strafverfolgungsbehörden stehen in Fällen mit Bezug zu Stalkerware die in der Strafprozessordnung vorgesehenen Ermittlungsbefugnisse zur Verfügung. Bei den Ermittlungen in diesen Fällen ergeben sich keine Besonderheiten im Vergleich zu Ermittlungen in anderen Fällen der Cyberkriminalität.

Bei Ermittlungen im Bereich der Cyberkriminalität scheitert die Identifizierung und Überführung der Täter derzeit häufig daran, dass die dafür benötigten Daten zum Zeitpunkt eines behördlichen Auskunftsverlangens nicht oder nicht mehr vorhanden sind, weil die Daten von den Telekommunikations- bzw. Telemediendiensteanbietern aufgrund faktischer Aussetzung der sog. Verkehrsdatenspeicherung nicht oder allenfalls nur kurzfristig gespeichert werden.

Hinzu kommt, dass den Strafverfolgungsbehörden gerade bei der Bekämpfung der Computer- und Datendelikte nach den §§ 202a ff., §§ 303a f. StGB die strafprozessualen Befugnisse für erfolgversprechende Ermittlungen in der digitalen Welt nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung stehen. So ist eine Überwachung der Telekommunikation in Form der „Serverüberwachung“ oder eine Onlinedurchsuchung zur Identifizierung der Täter, zur Aufhellung der verwendeten Infrastruktur und zum Führen des Tatnachweises mangels Vorliegens einer Katalogtat nach § 100a Abs. 2 bzw. § 100b Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) derzeit rechtlich nicht zulässig. Die Erhebung von Verkehrsdaten ist de lege lata nur eingeschränkt nach § 100g Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StPO zulässig, mangels Vorliegens einer Katalogtat aber nicht nach § 100g Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder § 100g Abs. 2 StPO. Zur Schließung dieser Lücken im Bereich der technischen Ermittlungsbefugnisse hat das Staatsministerium der Justiz bereits einen Gesetzentwurf zur Verbesserung der Bekämpfung der Cyberkriminalität erarbeitet, der am 09.04.2019 als Gesetzesantrag des Freistaates Bayern in den Bundesrat eingebracht wurde (BR-Drs. 168/19), dort aber im Plenum – trotz einer Empfehlung des Rechtsausschusses des Bundesrates – bedauerlicherweise keine Mehrheit gefunden hat.

c) Wie oft werden Personen, die Stalkerware-Software auf einem Gerät von jemand anderem eingestellt haben, in Bayern dafür gerichtlich verurteilt?

Die bayerische Strafverfolgungsstatistik enthält Angaben über rechtskräftig abgeurteilte und verurteilte Personen. Sie unterscheidet hierbei nach bestimmten Delikten bzw. Deliktgruppen. Nach dem bundeseinheitlichen Tabellenprogramm der Strafverfolgungsstatistik werden bestimmte Modalitäten der Tatausführung dagegen nicht erfasst. Statistische Angaben, wie viele Personen in Bayern wegen Straftaten unter Verwendung von Stalkerware-Software verurteilt wurden, liegen daher nicht vor.

Vorbemerkung zu den Fragen 8a–8c:

Die Beantwortung der Fragen 8a bis 8c erfolgt aus Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Die PKS ist eine Ausgangsstatistik, das heißt, eine Straftat wird erst nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen bei Abgabe an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht erfasst, sodass zwischen Tatzeit und PKS-Erfassung mehrere Monate liegen können. Die entsprechenden Fallzahlen werden erst am Jahresende nach einer Prüfung festgeschrieben. Bis zu diesem Zeitpunkt können die gemeldeten Fälle durch aktuelle Erkenntnisse Veränderungen unterliegen. Insgesamt betrachtet sind unterjährige PKS-Fallzahlenveröffentlichungen anfällig für Fehlinterpretationen und nicht geeignet, die tatsächliche Kriminalitätsentwicklung darzustellen. Kurzfristige Veränderungen sind regelmäßig nicht interpretierbar, weil unklar ist, ob ihnen Besonderheiten zugrunde liegen. Erst bei Vorliegen der festgeschriebenen PKS-Jahreszahlen können konkrete Interpretationen vorgenommen und fundierte inhaltliche Aussagen getroffen werden. Zahlen für das Jahr 2020 können somit derzeit nicht zugestellt werden.

8. a) Wie viele Betroffene von Stalkerware gibt es in Bayern (bitte für die Jahre 2013–2020 und nach Geschlecht auflisten)?

Zur Fragestellung kann keine Aussage getroffen werden, da in der Polizeilichen Kriminalstatistik der Einsatz von sogenannter Stalkerware nicht abgebildet werden kann.

b) Wie viele Betroffene von Cyberstalking gibt es in Bayern (bitte für die Jahre 2013–2020 und nach Geschlecht auflisten)?

Beim englischen Begriff Stalking handelt es sich um Nachstellung im Sinne des § 238 StGB. Die Begehungsweise „Cyber“ kann durch die PKS Sonderkennung „Tatmittel Internet“ abgebildet werden. Daraus ergeben sich folgende Opferzahlen:

Nachstellung gem. § 238 StGB mit Tatmittel Internet						
Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat		Opfer		
				Insgesamt	männlich	weiblich
2019	232400	Nachstellung (Stalking) gemäß § 238 StGB	insg.:	124	30	94
2018	232400	Nachstellung (Stalking) gemäß § 238 StGB	insg.:	94	21	73
2017	232400	Nachstellung (Stalking) gemäß § 238 StGB	insg.:	89	29	60
2016	232400	Nachstellung (Stalking) gemäß § 238 StGB	insg.:	74	19	55
2015	232400	Nachstellung (Stalking) gemäß § 238 StGB	insg.:	71	14	57
2014	232400	Nachstellung (Stalking) gemäß § 238 StGB	insg.:	85	39	46
2013	232400	Nachstellung (Stalking) gemäß § 238 StGB	insg.:	62	22	40

Es wird explizit darauf hingewiesen, dass es sich bei „Tatmittel Internet“ nicht um eine Spionage-App handeln muss.

c) Wie viele Betroffene von digitaler Gewalt gibt es in Bayern (bitte für die Jahre 2013–2020 und nach Geschlecht auflisten)?

Eine standardisierte Definition von digitaler Gewalt liegt nicht vor. Daher werden die Delikte Bedrohung und Nötigung mit Tatmittel Internet herangezogen. Eine Ausweitung auf die Delikte Beleidigung und Erpressung mit Tatmittel Internet ist nicht möglich, da es sich bei diesen beiden Delikten nicht um sogenannte Opferdelikte im Sinne der PKS handelt. Die folgende Tabelle stellt die Opferzahlen für die Delikte Bedrohung (§ 241 StGB) und Nötigung (§ 240 StGB) mit Tatmittel Internet dar:

Bedrohung und Nötigung mit Tatmittel Internet 2013–2019						
Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat		Opfer		
				Insgesamt	männlich	weiblich
2019	232300	Bedrohung § 241 StGB	insg.:	269	138	131
2018	232300	Bedrohung § 241 StGB	insg.:	255	120	135
2017	232300	Bedrohung § 241 StGB	insg.:	248	134	114
2016	232300	Bedrohung § 241 StGB	insg.:	190	94	96
2015	232300	Bedrohung § 241 StGB	insg.:	216	120	96
2014	232300	Bedrohung § 241 StGB	insg.:	212	120	92
2013	232300	Bedrohung § 241 StGB	insg.:	158	75	83
2019	232200	Nötigung § 240 StGB	insg.:	202	90	112
2018	232200	Nötigung § 240 StGB	insg.:	112	45	67
2017	232200	Nötigung § 240 StGB	insg.:	110	42	68
2016	232200	Nötigung § 240 StGB	insg.:	120	39	81
2015	232200	Nötigung § 240 StGB	insg.:	102	36	66
2014	232200	Nötigung § 240 StGB	insg.:	134	37	97
2013	232200	Nötigung § 240 StGB	insg.:	132	34	98